

**Referentenentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik (PreisStatG)**

**Beteiligung nach § 47 GGO**

**Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 9. Juli 2019**

**Fachliche Stellungnahme**

Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands für die mit Nummer 3 (Erhöhung der maximalen Stichprobengröße für die Zahl der Auskunftspflichtigen für Werk- und Dienstleistungspreise § 4 Absatz 2 Satz 2 PreisStatG (neu)), Nummer 5 (Grundstücke, Gebäude und Wohnungen: Angaben zu Käuferinnen/Käufern, Verkäuferinnen/Verkäufern und einer etwaigen persönlichen Beziehung § 7 Absatz 1 Nummer 2 PreisStatG (neu)) sowie Nummer 6 Doppelbuchstabe dd (Grundstücke, Gebäude und Wohnungen: Angaben zur technischen Durchführung der Erhebung in § 7a Absatz 1 Nummer 4 PreisStatG (neu)) verbundenen Änderungen würde sich ggf. eine noch stärkere Detaillierung anbieten. Dies betrifft die fachlich begründete Anhebung der Höchstgrenze der Auskunftspflichtigen für Werk- und Dienstleistungspreise um 4.000 (Nummer 3) sowie die Unterscheidung zwischen solchen Angaben, die bereits Bestandteil der Übermittlung auf Landesebene sind, und jenen, die neu aufgenommen werden (Nummer 5 und Nummer 6 Doppelbuchstabe dd).

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt regt darüber hinaus Folgendes an:

- Die Auskunftspflicht der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses kann sich nur auf die tatsächlich am Markt gezahlten Kaufpreise für die jeweils unbebauten oder bebauten Grundstücke beziehen. Zur Klarstellung, dass es sich bei den Preisstatistiken nach § 2 Nr. 5 PreisStatG „Preise für Grundstücke, Gebäude und Wohnungen“ um die Preise für das jeweilige Gesamtobjekt und nicht etwa um den Preis für das Gebäude oder die Wohnung ohne den jeweiligen Bodenwertanteil handelt, wird vorgeschlagen, § 2 Nr. 5 PreisStatG in „Preise für unbebaute und bebaute Grundstücke“ umzuformulieren.
- Für die Preisstatistik für die landwirtschaftlichen Grundstücke wird vorgeschlagen, künftig eine getrennte Analyse und Veröffentlichung für die beiden Teilmärkte Ackerland und Grünland vorzunehmen. Die bisherige Zusammenfassung der Kaufwerte aus diesen beiden Teilmärkten führt aufgrund des starken Preisgefälles zwischen Acker- und Grünland zu nicht aussagefähigen Preisangaben der Kaufwertestatistik.